



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 241/2006
Datum des Entscheids:	27. Februar 2008
Rechtsgebiet:	Ausländerrecht
Stichwort:	Wegweisung Ausreisefrist
verwendete Erlasse:	Art. 12 ANAG Art. 66 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Zusammenfassung:

Das Ansetzen einer Ausreisefrist stellt keine neue Beschwer bzw. Belastung dar, wenn die Wegweisung (aus der Schweiz) rechtskräftig ist, sondern konkretisiert lediglich die geltende Rechtslage.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

Nachdem der Regierungsrat mit einem Beschluss vom 29. August 2007 auf den Rekurs gegen die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für die Rekurrentin und deren Wegweisung aus der Schweiz nicht eingetreten war, setzte die Rekursgegnerin der Rekurrentin mit Schreiben vom 5. September 2007 (eine neue) Frist zum Verlassen der Schweiz bis 21. September 2007 an. Die Rekurrentin ersuchte mit Eingabe vom 18. September 2007 um Erstreckung der Ausreisefrist bis 31. Januar 2008, damit sie sich hier medizinisch behandeln lassen könne. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 teilte die Rekursgegnerin der Rekurrentin mit, Abklärungen hätten ergeben, dass ihre medizinische Behandlung nicht zwingend im Kanton Zürich erfolgen müsse; sie habe die Schweiz unverzüglich zu verlassen. Am 15. Januar 2007 (recte: 2008) beantragte die Rekurrentin, dass sie «weiterhin bis zur Beendigung ihrer Behandlung im Kanton Zürich verbleiben» könne. Die Rekursgegnerin forderte sie hierauf mit Schreiben vom 18. Januar 2008 erneut auf, die Schweiz unverzüglich zu verlassen.

Gegen dieses Schreiben erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 23. Januar 2008 «Beschwerde» an den Regierungsrat und beantragte, es sei ihr der Verbleib im Kanton Zürich bis zur Beendigung ihrer ärztlichen Behandlung zu erlauben. Mit Schreiben vom 22. Februar 2008 reichte sie einen Therapieplan für eine Therapie in der A-Klinik zu den Akten und stellte einen weiteren medizinischen Bericht in Aussicht.



Es kommt in Betracht:

1. Nach § 19 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) können Anordnungen einer unteren Verwaltungsbehörde, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, durch Rekurs an die obere Behörde weitergezogen werden. Erstinstanzliche Anordnungen der Direktionen sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar (§ 19a Abs. 1 Satz 1 VRG). Zum Rekurs ist nach § 21 lit. a VRG berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.
- 2.a) Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Kraft getreten. Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, bleibt gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG das bisherige Recht anwendbar. Das Verfahren richtet sich nach dem neuen Recht (Art. 126 Abs. 2 AuG).
- b) Der Ausländer, der keine Bewilligung besitzt, kann jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz verhalten werden (Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ANAG). Nach Art. 66 Abs. 1 AuG werden Ausländerinnen und Ausländer von den zuständigen Behörden aus der Schweiz weggewiesen, wenn ihre Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird. Mit der ordentlichen Wegweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen (Art. 66 Abs. 2 AuG).
- 3.a) Mit dem Schreiben der Rekursgegnerin vom 18. Januar 2008, mit welchem die Rekurrentin in Nachachtung des Regierungsratsbeschlusses vom 29. August 2007 nach Ablauf der bereits mit Schreiben vom 5. September 2007 auf den 21. September 2007 angesetzten Ausreisefrist (erneut) zum Verlassen der Schweiz aufgefordert wurde, wird keine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt, weshalb es sich dabei nicht um eine mit Rekurs anfechtbare Anordnung im Sinne von § 19 Abs. 1 VRG handelt. Das Ansetzen einer Ausreisefrist bzw. die Durchsetzung der sich daraus ergebenden Verpflichtung sind reine Vollzugshandlungen, die lediglich die bestehende Rechtslage konkretisieren. Da sie dem Betroffenen keine neue Belastung auferlegen, sind sie nicht mit Rekurs anfechtbar.
- b) Die Rekurrentin ist nicht im Besitz einer fremdenpolizeilichen Bewilligung. Auch hat sie kein Anwesenheitsrecht. Mit der angesetzten Ausreisefrist bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Ausreise wurden ihr keine neuen Pflichten auferlegt, die ihr nicht bereits mit dem in Rechtskraft erwachsenen Regierungsratsbeschluss vom 29. August 2007 auferlegt worden sind. Hinsichtlich der geltend gemachten Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung im Kanton Zürich hat die Rekursgegnerin im angefochtenen Schreiben zu Recht auf den Bericht des Universitätsspitals Zürich vom 3. Oktober 2007 verwiesen, gemäss dem im Heimatland der Rekurrentin adäquate Behandlungsmöglichkeiten bestehen.
4. Auf den Rekurs vom 23. Januar 2008 gegen das Schreiben der Rekursgegnerin vom 18. Januar 2008 ist daher nicht einzutreten. Der Rekurs erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb die Staatskanzlei zu Recht kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt hat (§ 26 Abs. 1 und 2 VRG). Die Rekursgegnerin ist zu beauftragen, die



rechtskräftige Wegweisung der Rekurrentin zu vollziehen. Die Rekurrentin wird ausgangsgemäss kostenpflichtig.